

1976	Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1976	Nr. 129
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 76	Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts (BSA-GebV)	3033
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 55	3042
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3043

Verordnung über Gebühren des Bundessortenamts (BSA-GebV)

Vom 25. Oktober 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt vom 1. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2873) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Gebühren des Bundessortenamts bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

§ 2

Soweit für eine Sorte eine Jahresgebühr nach den Gebührennummern 110 011 bis 110 165 der Anlage zu entrichten ist, wird daneben eine Überwachungsgebühr nach den Gebührennummern 210 011 bis 210 175 der Anlage nicht erhoben.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Bonn, den 25. Oktober 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage

Gebührenverzeichnis

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4

Sortenschutzgesetz

100 000 Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes

101 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes oder die Zurückweisung der Anmeldung	§ 32 § 39	
101 100	bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, und bei Weide		50
101 200	bei anderen Arten		500
102 000	Prüfung einer Sorte auf Neuheit, Homogenität und Beständigkeit	§ 36	
102 100	durch eigene, mit Anbau verbundene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine andere Stelle je Prüfungsjahr oder Vegetationsablauf		
102 101	bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, und bei Weide		40
102 102	bei Getreidearten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; bei Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel		700
102 103	bei Chrysantheme, Nelke, Freesie, Rose		550
102 104	bei anderen Arten		400
102 110	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse einmalig		
102 111	bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, und bei Weide		10
102 112	bei anderen Arten		100
102 120	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig		
102 121	bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, und bei Weide		40
102 122	bei anderen Arten		400
102 130	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		
102 131	bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, und bei Weide		20
102 132	bei anderen Arten		200

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4

110 000 Jahresgebühr

§ 19

	Schutzjahr	Arten- gruppe 1 DM	Arten- gruppe 2 DM	Arten- gruppe 3 DM	Arten- gruppe 4 DM	Arten- gruppe 5 DM
110 011 bis 110 015	1.	100	100	100	15	100
110 021 bis 110 025	2.	200	100	100	15	100
110 031 bis 110 035	3.	300	200	100	15	100
110 041 bis 110 045	4.	400	200	200	15	200
110 051 bis 110 055	5.	500	300	200	15	200
110 061 bis 110 065	6.	700	300	200	15	200
110 071 bis 110 075	7.	900	400	300	15	300
110 081 bis 110 085	8.	1 100	500	300	15	300
110 091 bis 110 095	9.	1 300	600	400	15	300
110 101 bis 110 105	10.	1 500	700	400	15	400
110 111 bis 110 115	11.	1 500	900	500	30	400
110 121 bis 110 125	12.	1 500	1 100	500	30	400
110 131 bis 110 135	13.	1 500	1 200	600	30	500
110 141 bis 110 145	14.	1 500	1 200	600	30	500
110 151 bis 110 155	15.	1 500	1 200	800	30	500
110 161 bis 110 165	16. und folgende je	1 500	1 200	800	30	600

Die letzte Ziffer der Gebührennummer bei den Gebührennummern 110 011 bis 110 165 ist die Nummer der Artengruppe.

Arten der Artengruppe 1

Getreidearten, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel

Arten der Artengruppe 2

Durumweizen (Hartweizen), Spelz; Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen, die unter das Saatgutverkehrsgesetz fallen, außer Hundsstraußgras, Weißem Straußgras, Flechtstraußgras, Rotem Straußgras, Glatthafer, Goldhafer, Hornschotenklee, Gelbklee (Hopfenklee), Inkarnatklee, Pannonischer Wicke und Zottelwicke; Öl- und Faserpflanzen;

Futterkohl, Kohlrübe; Chrysantheme, Nelke, Freesie, Rose

Arten der Artengruppe 3

Salat, Tomate, Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Gemüseerbse, Dicke Bohne (Puffbohne); Elalior-Begonie, Korallenranke, Poinsettie (Weihnachtsstern), Rhododendron, Azalee, Usambaraveilchen

Arten der Artengruppe 4

Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, und Weide

Arten der Artengruppe 5

andere im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführte Arten

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4

120 000 **Sonstige Verfahren**

121 000	Löschung der Sortenbezeichnung und Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung	§ 11	
121 100	ohne Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung		200
121 200	einschließlich Eintragung einer vorläufigen Sortenbezeichnung		
121 210	bei von Amts wegen festgesetzter vorläufiger Sortenbezeichnung		400
121 220	bei auf Antrag festgesetzter vorläufiger Sortenbezeichnung		300
122 000	Festsetzung oder erneute Festsetzung der Vergütungen, Bedingungen oder Beschränkungen bei der Jedermannserlaubnis	§ 21 Abs. 7	
122 100	bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, und bei Weide		60
122 200	bei anderen Arten		600
123 000	Erlaß einer einstweiligen Anordnung bei der Jedermannserlaubnis	§ 41 Abs. 1 Nr. 1	
123 100	bei Arten, die unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, und bei Weide		30
123 200	bei anderen Arten		300
124 000	Erteilung der Zwangserlaubnis	§ 22	600
125 000	Erlaß einer einstweiligen Anordnung bei der Zwangserlaubnis	§ 41 Abs. 1 Nr. 2	300
126 000	Eintragungen oder Löschungen des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts oder bei Änderungen in der Person eines Eingetragenen auf Nachweis je Sorte	§ 30 Abs. 2 Satz 1	150
127 000	Beendigung des Sortenschutzes	§ 20	
127 100	nach Verzichtserklärung	§ 20 Abs. 1	50
127 200	nach Antrag auf Nichtigkeitserklärung	§ 20 Abs. 2	200
127 300	durch Aufhebung	§ 20 Abs. 3, 4	300

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
128 000	Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen	§ 25 Abs. 3	
128 100	bei Zurückweisung der Anmeldung einer Sorte zum Sortenschutz		1 000
128 200	in anderen Fällen		600
129 000	Widerspruch gegen Kostenentscheidungen	§ 25 Abs. 4	200

Saatgutverkehrsgesetz

200 000 Verfahren zur Eintragung einer Sorte in die Sortenliste

201 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Eintragung der Sorte oder die Zurückweisung der Anmeldung	§ 55 Abs. 1 § 59 Abs. 1, 2	
201 100	bei Getreide außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; bei Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel		300
201 200	bei Gemüse		150
201 300	bei anderen Arten		300
202 000	Registerprüfung	§ 57 Abs. 1, 2	
202 100	durch eigene, mit Anbau verbundene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine andere Stelle je Prüfungsjahr oder Vegetationsablauf		
202 101	bei Getreide außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; bei Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel		700
202 102	bei Gemüse		400
202 103	bei anderen Arten		400
202 110	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		100
202 120	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig		400
202 130	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		200
203 000	Prüfung einer Sorte auf den landeskulturellen Wert (Wertprüfung) je Prüfungsjahr oder Vegetationsablauf sowie gegebenenfalls je Anbauweise oder Nutzungsrichtung	§ 57 Abs. 1, 2	
203 100	bei Getreide außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; bei Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel		1 200
203 200	bei Straußgras, Glatthafer, Goldhafer, Hornschotenklee, Gelbklee (Hopfenklee), Inkarnatklee, Pannonischer Wicke, Zottelwicke		600
203 300	bei anderen Arten		800

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
204 000	Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks bei Reben, gegebenenfalls je Anbauweise oder Nutzungsrichtung	§ 38 Abs. 2 Satz 2 § 57 Abs. 1, 2	
204 100	durch eigene, mit gesondertem Anbau verbundene Prüfung je Prüfungsjahr		500
204 200	durch eigene Prüfung unter Heranziehung des Anbaus für die Registerprüfung, für die Gebühren nach Gebührennummer 202 103 entrichtet werden, einmalig		900
204 300	bei Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen einmalig		400
210 000	Überwachung einer Sorte	§ 68	

	Jahr der Eintragung	Artengruppe 1 DM	Artengruppe 2 DM	Artengruppe 3 DM	Artengruppe 4 DM	Artengruppe 5 DM
210 011						
bis 210 015	1.	100	100	100	50	50
210 021						
bis 210 025	2.	200	100	100	50	50
210 031						
bis 210 035	3.	300	200	100	50	50
210 041						
bis 210 045	4.	400	200	200	50	50
210 051						
bis 210 055	5.	500	300	200	75	75
210 061						
bis 210 065	6.	700	300	200	75	75
210 071						
bis 210 075	7.	900	400	300	75	75
210 081						
bis 210 085	8.	1 000	500	300	75	75
210 091						
bis 210 095	9.	1 000	600	300	100	100
210 101						
bis 210 105	10.	1 000	700	400	100	100
210 111						
bis 210 115	11.	1 000	900	400	100	100
210 121						
bis 210 125	12.	1 000	900	400	100	100
210 131						
bis 210 135	13.	1 000	900	500	150	150
210 141						
bis 210 145	14.	1 000	900	500	150	150
210 151						
bis 210 155	15.	1 000	900	500	200	150
210 161						
bis 210 165	16.	1 000	900	500	200	150
210 171						
bis 210 175	17. und folgende je	1 000	900	500	250	200

Die letzte Ziffer der Gebührennummer bei den Gebührennummern 210 011 bis 210 175 ist die Nummer der Artengruppe.

Arten der Artengruppe 1

Getreidearten außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel

Arten der Artengruppe 2

Durumweizen (Hartweizen), Spelz; Gräser und landwirtschaftliche Leguminosen außer Hundsstraußgras, Weißem Straußgras, Flechtstraußgras, Rotem Straußgras, Glatthafer, Goldhafer, Hornschotenklee, Gelbklee (Hopfenklee), Inkarnatklee, Pannonischer Wicke und Zottelwicke

Arten der Artengruppe 3

Hundsstraußgras, Weißes Straußgras, Flechtstraußgras, Rotes Straußgras, Glatthafer, Goldhafer, Hornschotenklee, Gelbklee (Hopfenklee), Inkarnatklee, Pannonische Wicke, Zottelwicke; Rebe

Arten der Artengruppe 4

Salat, Tomate, Prunkbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Gemüseerbse, Dicke Bohne (Puffbohne)

Arten der Artengruppe 5

andere im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte Arten

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
220 000	Verfahren zur Verlängerung der Eintragung einer Sorte in der Sortenliste		
221 000	Antrag auf Verlängerung einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 46 Abs. 2	
221 100	bei Getreide außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; bei Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel		300
221 200	bei Gemüse		150
221 300	bei anderen Arten		300
222 000	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte je Prüfungsjahr oder Vegetationsablauf	§ 57 Abs. 3	
222 100	bei Getreide außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; bei Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel		1 200
222 200	bei Straußgras, Glatthafer, Goldhafer, Hornschotenklee, Gelbklee (Hopfenklee), Inkarnatklee, Pannonischer Wicke, Zottelwicke; Gemüse		600
222 300	bei anderen Arten		800
230 000	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters für eine Sorte		
231 000	Anmeldung eines weiteren Erhaltungszüchters einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 63 Abs. 1	
231 100	bei Getreide außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; bei Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel		300
231 200	bei Gemüse		150
231 300	bei anderen Arten		300
232 000	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte auf Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen der Sorte je Prüfungsjahr oder Vegetationsablauf		
232 100	bei Getreide außer Durumweizen (Hartweizen) und Spelz; bei Runkelrübe, Zuckerrübe; Kartoffel		700
232 200	bei Gemüse		400
232 300	bei anderen Arten		400

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
240 000	Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung Es gelten die Gebühren wie unter Gebührennummer 210 000, jedoch tritt bei den einzelnen Gebührennummern an die Stelle der Ziffernfolge 210 . . . jeweils die Ziffernfolge 240 . . .	§ 68	
250 000	Verfahren bei Eintragungen in das Sortenverzeichnis		
251 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Eintragung der Sorte in das Sortenverzeichnis oder Zurückweisung der Anmeldung	§ 70 Abs. 2 § 71 Abs. 1 Satz 2 § 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2	50
252 000	Registerprüfung	§ 71 Abs. 3 Satz 1, 2 § 57 Abs. 2	
252 100	durch eigene, mit Anbau verbundene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine andere Stelle je Prüfungsjahr oder Vegetationsablauf		400
252 200	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		100
252 300	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig		400
252 400	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		200
253 000	Anmeldung eines weiteren Antragstellers einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1	50
254 000	Prüfung auf Übereinstimmung der Merkmale der Sorte des weiteren Antragstellers mit der eingetragenen Sorte je Prüfungsjahr oder Vegetationsablauf	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1 § 71 Abs. 3 Satz 1, 2 § 57 Abs. 2	400
255 000	Entscheidung über die Eintragung einer im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte oder eines dort eingetragenen weiteren Antragstellers in die Sortenliste	§ 71 Abs. 3 Satz 3	100
260 000	Sonstige Verfahren		
261 000	Löschung der Sortenbezeichnung und Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung	§ 61 § 71 Abs. 1 Satz 2 § 72 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4	
261 100	ohne Festsetzung einer vorläufigen Sortenbezeichnung		200
261 200	einschließlich Eintragung einer vorläufigen Sortenbezeichnung		300
262 000	Eintragungen oder Löschungen bei Änderungen in der Person eines Eingetragenen in der Sortenliste oder im Sortenverzeichnis je Sorte	§ 60 Abs. 4 § 72 Abs. 1 Satz 2	150
263 000	Löschung der Eintragung der Sorte oder eines Erhaltungszüchters oder Antragstellers	§ 62 Abs. 1, 2, 3 § 72 Abs. 2, 3 Satz 1, 2 Nr. 1, 2, 3	

Gebühren- nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
263 100	nach Verzichterklärung		50
263 200	von Amts wegen		
263 210	in der Sortenliste		300
263 220	im Sortenverzeichnis		100
264 000	Löschung der Eintragung eines weiteren Erhaltungszüch- ters oder weiteren Antragstellers	§ 63 Abs. 2 § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	
264 100	nach Verzichterklärung		50
264 200	von Amts wegen		
264 210	in der Sortenliste		300
264 220	im Sortenverzeichnis		100
265 000	Genehmigung für den Vertrieb von Saatgut vor der Ein- tragung einer Sorte	§ 4 Abs. 3	150
266 000	Erklärung über nicht entgegenstehende Hindernisse	§ 12 Abs. 2	150
267 000	Widerspruch gegen die Entscheidung eines Sortenaus- schusses	§ 47 Abs. 2 Nr. 2	
267 100	in den Fällen der Gebührennummern 201 000, 221 000, 231 000 und 263 210		600
267 200	in den Fällen der Gebührennummern 251 000, 253 000, 261 100 und 263 220		400
268 000	Widerspruch gegen andere Entscheidungen		200
Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen			
300 000	Auszug aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis einschließlich sonstiger Unterlagen, je Sorte		10
310 000	Beglaubigungen		10
320 000	Auskünfte aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste, dem Sortenverzeichnis oder sonstigen Unterlagen des Bundes- sortenamts, soweit sie nicht die eigene Sorte betreffen, je Sorte		10
330 000	Einsichtnahme, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft		
330 100	in die Unterlagen eines erteilten Sortenschutzes, je Sorte	§ 31 Abs. 2 Sorten- schutzgesetz	10
330 200	in den Prüfungsanbau zur Erteilung des Sortenschutzes und in den Anbau zur Nachprüfung des Fortbestehens einer Sorte, je angefangene Stunde		30

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 55, ausgegeben am 23. Oktober 1976

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/76 — Zollkontingente für griechische Weine)	1706
9. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels	1707
20. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Kapitalhilfe	1708
21. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Kapitalhilfe	1709
23. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1711
27. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit in bezug auf restriktive Geschäftspraktiken	1711
29. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen	1717
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1717
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	1718
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	1718
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	1719
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden	1719
1. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung von Binnenschiffen	1720
4. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1721
4. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1721
5. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1722
5. 10. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts	1722
7. 10. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit	1723
7. 10. 76	Bekanntmachung der Zusatzvereinbarung zum deutsch-französischen Vertrag über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweier/Lauterburg	1723

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2321/76 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmestichtags für das von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 2073/74 und (EWG) Nr. 2320/74 zum Verkauf gebrachte Rindfleisch	25. 9. 76	L 261/27
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2324/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 9. 76	L 261/32
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2325/76 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	25. 9. 76	L 261/33
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2326/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 9. 76	L 261/35
23. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2327/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	27. 9. 76	L 263/1
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2328/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 9. 76	L 264/1
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2329/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 9. 76	L 264/3
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2330/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Peru	28. 9. 76	L 264/5
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2331/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Sri Lanka als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Welternährungsprogramms	28. 9. 76	L 264/7
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2333/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2035/74 über den Verkauf von bestimmten durch Interventionsstellen gelagertem Rindfleisch und Konserven zu herabgesetzten Preisen an bestimmte soziale Einrichtungen	28. 9. 76	L 264/11
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2334/76 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen verschiedenen Weißzuckerpreisen	28. 9. 76	L 264/12
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2335/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	28. 9. 76	L 264/13
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2336/76 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	28. 9. 76	L 264/15
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2337/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	28. 9. 76	L 264/17
20. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2338/76 des Rates über den Abschluß des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	29. 9. 76	L 266/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2322/76 der Kommission zur Ermächtigung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf einige aus Drittländern eingeführte Gemüse zeitweilig auszusetzen	25. 9. 76	L 261/28
24. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2323/76 der Kommission zur Ermächtigung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, die Zollsätze auf einige aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Gemüse zeitweilig und vollständig auszusetzen	25. 9. 76	L 261/30
27. 9. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2332/76 der Kommission zur Ermächtigung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs, die Zölle auf einige vornehmlich zur Fütterung bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse bei der Einfuhr aus den anderen Mitgliedstaaten und dritten Ländern vorübergehend vollständig auszusetzen	28. 9. 76	L 264/9
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1165/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976)	18. 9. 76	L 255/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1654/76 des Rates über den Abschluß von Abkommen über Garantiepreise für Rohrzucker für 1976/1977 in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Republik Guayana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Indien (ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1976)	18. 9. 76	L 255/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1862/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis (ABl. Nr. L 206 vom 31. 7. 1976)	18. 9. 76	L 255/26
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 338/75 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 über den Zollwert der Waren (ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975)	23. 9. 76	L 259/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen (ABl. Nr. L 259 vom 23. 9. 1976)	25. 9. 76	L 261/36
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2166/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (ABl. Nr. L 242 vom 3. 9. 1976)	25. 9. 76	L 261/36

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.